



Ansprechpartner
Volker Friederich

Telefon
+49 6071 2086-21
friederich@adh.de
www.adh.de

Ausschreibung

adh-Open Footvolley 2023

15./16.07.2023 in Oldenburg

Ausrichter:
Hochschulsport Oldenburg

Meldeschluss: 30.06.2023



Gesundheitspartner



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Der Veranstalter behält sich vor, die Ausschreibung oder Teile davon, abzuändern oder Wettbewerbe oder die gesamte Veranstaltung aus zwingenden Gründen abzusagen.
Der Ausrichter behält sich ebenso vor, entsprechende Vorgaben der zuständigen lokalen Behörden umzusetzen, auch wenn sie Einfluss auf Wettkampf- oder Rahmenprogramm haben.

- VERANSTALTER:** **Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (adh)**
- AUSRICHTER:** **Universität Oldenburg / Zentrale Einrichtung Hochschulsport**
- AUSTRAGUNGSORT:** **Sportanlage Wechloy / Beach-Volleyballanlage**
Carl von Ossietzky Straße, 26129 Oldenburg
- TERMIN:** **15./16.07.2023**

TEILNAHMEBERECHTIGUNG:

Art. 3 der Satzung des adh (Auszug)

- (1)** Mitglieder des adh können in Deutschland tätige staatliche und nach deutschem Recht staatlich anerkannte oder diesen gleichwertigen Hochschulen sein. „Die Prüfung der Gleichwertigkeit orientiert sich an den Kriterien der HRK.“

§§ 7, 8 Wettkampfordnung (WO) des adh

§ 7 (Auszug)

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben des adh sind alle Mitglieder von Einrichtungen, die gemäß Art. 3 (1) der Satzung Mitglied im adh sind. Zweit-, Neben- und Gasthörerinnen sind nicht startberechtigt.
- (2) Ehemalige Hochschulmitglieder sind darüber hinaus bis höchstens zum Ende des auf einen berufsqualifizierenden Studienabschluss folgenden Kalenderjahres teilnahmeberechtigt.
- (3) Eine Teilnahmeberechtigung der Mitglieder von Einrichtungen im Sinne des Art. 3 (1) der adh Satzung, die nicht Mitglied im adh sind, ist grundsätzlich möglich. In jedem Fall ist eine deutlich erhöhte Verbandsabgabe festzulegen. Näheres regelt der Länderrat.
Studierende mit deutscher Staatsbürgerschaft, die an ausländischen Einrichtungen im Sinne des Art. 3 (1) der adh-Satzung studieren, sind für Einzelwettbewerbe und ausschließlich für Einzelwertungen startberechtigt. Eine erhöhte Verbandsabgabe ist nicht zu entrichten.

§ 8 (Auszug)

- (1) Als Startausweis der studentischen Teilnehmerinnen/Teilnehmer gilt der Studierendenausweis oder eine im laufenden Semester durch das Immatrikulationsbüro der Hochschule ausgestellte Studienbescheinigung mit Angabe der Matrikel-Nummer, bei ehemaligen Studierenden das Examenszeugnis, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Bei Teilnehmerinnen/Teilnehmern von Hochschulen gem. Art. 3 (1), Satz 3 der Satzung muss aus der Studienbescheinigung zweifelsfrei der Standort der besuchten Hochschuleinrichtung hervorgehen.
- (2) Als Startausweis gilt bei hauptberuflich tätigen Mitgliedern von Hochschulen eine im laufenden Semester ausgestellte Bestätigung des Personalbüros, aus der ihre hauptberufliche Tätigkeit an der Hochschule hervorgeht, in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.
- (3) Der Startausweis ist bei allen Veranstaltungen vorzulegen und bei Rundenspielen vom örtlichen Ausrichter, ansonsten vom Schiedsgericht zu überprüfen; näheres regelt die Ausschreibung. Die nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Startberechtigung führt zur sofortigen Disqualifikation des Teilnehmers/der Teilnehmerin bzw. der Mannschaft für die gesamte Veranstaltung.
- (4) Kann ein/e Teilnehmer/in seinen/ihren Startausweis nicht vorlegen, so kann die Startgenehmigung unter Vorbehalt erteilt werden, wenn der/die Teilnehmer/in
 - a) eidesstattlich versichert, im Besitz eines gültigen Startausweises zu sein und seine/ihre Startberechtigung binnen acht Tagen (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle nachweist,
 - b) ein Reuegeld in Höhe von 50,00 Euro an den Ausrichter zahlt,
 - c) sich durch einen Lichtbildausweis ausgewiesen hat.
- (5) Die Ergebnisse sind inoffiziell, bis der Nachweis der Startberechtigung geführt ist.

Start von Minderjährigen: Für minderjährige Teilnehmende muss eine Einverständniserklärung der Eltern gegenüber der entsendenden Hochschule vorliegen. Die Einverständniserklärung sollte zumindest das Einverständnis zur Teilnahme sowie das Einverständnis, an Veranstaltungen nach einer bestimmten Uhrzeit teilnehmen zu dürfen, beinhalten. Über weitere Inhalte der Erklärung, wie zum Beispiel das Einverständnis zur eigenen Anreise, können die entsendenden Hochschulen je nach Situation selbst entscheiden. Die Kontrolle der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der §§ 5 und 9, ist durch die entsendende Hochschule an eine geeignete Person zu übertragen. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Regelung liegt bei der entsendenden Hochschule.

Eine Muster-Einverständniserklärung kann über den für Mitgliedshochschulen geschützten Bereich der adh-Homepage bezogen werden.

Bitte beachten:

- Der Konsum von Alkohol sowie anderen Suchtmitteln auf den ausgewiesenen Wettkampfflächen ist während des gesamten Verlaufs einer Veranstaltung untersagt.
- Die Wettkampfteilnahme unter Einfluss von Alkohol sowie anderen Suchtmitteln ist untersagt.
- Bei Verstößen erfolgt eine Sanktionierung durch das Schiedsgericht auf Grundlage des § 5 RSO.
- Die Obleuteversammlung/Teamleitersitzung ist Bestandteil der Veranstaltung. Termin und Ort werden spätestens bei der bei der Anmeldung vor Ort bekannt gegeben.

Bei adh-Veranstaltungen werden Dopingkontrollen durchgeführt. Laut Vereinbarung zwischen dem adh und der NADA übernimmt die NADA im Auftrag des adh die Organisation und Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens.

Kommt die NADA im Auftrag des adh nach Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer Athletin oder eines Athleten nicht auszuschließen ist, leitet sie beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) ein Disziplinarverfahren ein und führt dieses in eigenem Namen durch.

Die Durchführung des Schiedsverfahrens richtet sich nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO). Mit Einleitung des Disziplinarverfahrens informiert die NADA den jeweiligen Sportfachverband der betroffenen Athletin oder des Athleten und eröffnet diesem die Möglichkeit, fristgerecht als Partei dem Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht beizutreten.

**ANMELDE-
VORAUSSETZUNG:** Studienausweis/Anstellungsbescheinigung einer Hochschule.
Dieser ist beim Abholen der Startunterlagen vorzulegen.

MELDUNG: Die Meldung hat **ausschließlich über die jeweils zuständigen Hochschulsporteinrichtungen/Sportreferate online unter <https://events.adh.de/>** (im passwortgeschützten adh-Meldesystem) zu erfolgen.

Mit der Meldung sind pro Person folgende Angaben verbindlich einzugeben:
Name, Vorname, Geschlecht, Hochschule, E-Mail

!Fax- oder E-Mail-Meldungen von adh-Mitgliedshochschulen werden nicht akzeptiert!

Nichtmitgliedshochschulen melden ihre Teilnehmer/innen formlos per E-Mail an den Hochschulsport Oldenburg (Jens-Olaf Ramke: jens.o.ramke@uol.de) und in Kopie an die adh-Geschäftsstelle (friederich@adh.de).

Bild- und Tonrechte: Wir weisen darauf hin, dass bei Veranstaltungen des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbands Film- und Fotoaufnahmen angefertigt werden.

Mit Ihrer Teilnahme erhalten die Veranstalter (adh) und Ausrichter (ausrichtende Hochschule) von Ihnen das Recht, Bild- und Tonaufnahmen herzustellen und diese Aufzeichnungen zeitlich unbefristet zu werblichen und nicht-werblichen Zwecken zu verwenden sowie im Bereich der audiovisuellen Medien (z. B. Online, Social Media, Live-Streaming) und in Printmedien zu nutzen oder nutzen zu lassen.

- MELDESCHLUSS:** **Freitag, 30.06.2023**
- MELDEBESTÄTIGUNG:** Das Meldegeld muss bis zum **03.07.2023** überwiesen werden. Nach Geldeingang erfolgt die offizielle Meldebestätigung per Mail, erst dann ist ein Startplatz garantiert.
- NACHMELDUNGEN:** Nachmeldungen sind nur nach Absprache mit dem Ausrichter und unter Vorlage einer Bestätigung durch die jeweilige Hochschulsporteinrichtung und gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr von € 10,- vor Ort möglich.
Die Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl ist begrenzt.
- MELDEGELD:** **EUR 35,-** pro Team!
Nach Auswertung des Meldeergebnisses wird den teilnehmenden Hochschule das Meldegeld vom Ausrichter in Rechnung gestellt und ist dann umgehend auf folgendes Konto zu **überweisen:**
- Universität Oldenburg**
Landessparkasse zu Oldenburg
IBAN: DE46 2805 0100 0001 9881 12
BIC: SLZODE22
Verwendungszweck: Die anzugebende Referenz folgt nach Meldebestätigung.
- REUEGELD:** Wird eine Nennung nicht erfüllt, so ist zusätzlich zur Meldegebühr eine Reuegebühr von € 50,- an den Ausrichter zu zahlen.
- WETTKAMPFREGLN:** Gespielt wird nach den Regeln von footvolley Deutschland.
<https://www.footvolley.de/regeln/>
- WETTBEWERB:** Geplant ist ein gemischtes Teilnehmer*innenfeld mit Damen-, Herren- und Mixed-Teams. Getrennte Wertung für Damentteams und Herrentteams. Mixed-teams werden in der Wertung der Herrentteams geführt. Der konkrete Spielplan wird nach dem Meldeergebnis erstellt und bekanntgegeben.
- KAPAZITÄT:** Maximal können 28 Teams teilnehmen. Jede Hochschule kann maximal 3 Teams melden. Bei zu hoher Meldezahl behält sich der Ausrichter die Reduzierung auf 2 Teams bzw. 1 Team je Hochschule/Wettkampfgemeinschaft vor.
- ZEITPLAN:** **WIRD NACH MELDESCHLUSS ERSTELLT UND PER MAIL AN DIE TEILNEHMENDEN VERSENDET**
- VERPFLEGUNG:** Selbstverpflegung - im näheren Umkreis gibt es diverse Einkaufsmöglichkeiten. Snacks u. Getränke am Wettkampfort werden in begrenztem Umfang angeboten
- UNTERKUNFT:** Übernachtungsmöglichkeiten werden privat von den Oldenburger Footvolleyballer*innen angeboten. Alternativ ist die Übernachtung in einer Sporthalle möglich.
- ANFAHRT:** Carl von Ossietzky Straße 15, 26129 Oldenburg
- AUSKUNFT:** Jens-Olaf Ramke: jens.o.ramke@uol.de
- HAFTUNG:** Veranstalter und Ausrichter lehnen eine Haftung für Schadensfälle jeglicher Art ab. Änderungen der vorstehenden Bedingungen bleiben vorbehalten!